

Original

**VEREINIGTE
EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE**



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Auflageexemplar (22.10. – 22.11.2010)

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) sowie auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Periodische Kontrolle	<p>Art. 1 ¹ Die Kosten für die periodische behördliche Kontrolle geht zu Lasten des Eigentümers der Anlage</p> <p>² Die Gebühr beträgt für Anlagen bis 350 kW</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 90.00</td> </tr> <tr> <td>und für mehrstufige und modulierende Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 110.00</td> </tr> </table> <p>³ Die Gebühr beträgt für Anlagen ab 350 kW bis 1 MW</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 170.00</td> </tr> <tr> <td>und für mehrstufige und modulierende Brenner</td> <td style="text-align: right;">Fr. 190.00</td> </tr> </table>	für einstufige Brenner	Fr. 90.00	und für mehrstufige und modulierende Brenner	Fr. 110.00	für einstufige Brenner	Fr. 170.00	und für mehrstufige und modulierende Brenner	Fr. 190.00
für einstufige Brenner	Fr. 90.00								
und für mehrstufige und modulierende Brenner	Fr. 110.00								
für einstufige Brenner	Fr. 170.00								
und für mehrstufige und modulierende Brenner	Fr. 190.00								
Nachkontrolle	<p>Art. 2 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers der Feuerungsanlage.</p> <p>² Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2</p>								
Beanstandungen	<p>Art. 3 ¹ Für Beanstandungen mit einer Rückmeldekarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben</p> <p>² Die Gebühr beträgt in allen Fällen Fr. 20.00</p>								
Andere Kontrollen	<p>Art. 4 ¹ Kontrolle auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten</p> <p>² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>³ Gebühren gemäss Artikel 1 Absatz 2</p>								
Extragänge	<p>Art. 5 ¹ Für Extragänge, wenn die Kontrolle aus Verschulden des Eigentümers nicht durchgeführt werden kann, wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>² Die Gebühr beträgt Fr. 90.00</p>								
Anpassung der Gebühren	<p>Art. 6 ¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst.</p> <p>² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.</p> <p>³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 – 3 festgelegten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco Berner Wirtschaft zu genehmigen.</p>								
Gebühreninkasso	<p>Art. 7 ¹ Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.</p> <p>² Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee dem Feuerungskontrol-</p>								

leur den Ausfall.

Inkrafttretung

Art. 8 ¹ Der vorstehende Gebührentarif tritt rückwirkend auf den 01. Oktober 2010 in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung des neuen Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle wird der Tarif vom 01. Oktober 2009 aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrollen wurde vom Gemeinderat am 11.10.2010 genehmigt.

Münchenbuchsee, 12.10.2010

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

E. Maring-Walther
Elsbeth Maring-Walther

Olivier Gerig
Olivier Gerig

letztes Speicherdatum:	Pfad, Date:
14.10.2010 18:19:29	Axioma Lauf-Nr. 1001